

Reglement über die Organisation der Oberstufe

vom 19. Dezember 2018

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 29 Abs. 5 des Volksschulgesetzes¹

als Reglement:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Oberstufenmodelle

¹ Die Oberstufe des Schulträgers wird in einem der folgenden Modelle organisiert:

- a) kooperative, typengetrennte Oberstufe;
- b) typengemischte Oberstufe;
- c) altersdurchmischte Oberstufe.

² Unabhängig vom Modell nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann in der Oberstufe in Niveaugruppen unterrichtet werden.

2. Typengemischte Oberstufe

Art. 2 Bewilligung

¹ Der Schulträger reicht dem Amt für Volksschule ein Gesuch um Bewilligung von Unterricht in typengemischten Jahrgangsklassen ein.

² Das Amt für Volksschule bewilligt den Unterricht in typengemischten Jahrgangsklassen, wenn dafür ein Konzept nach Art. 3 dieses Erlasses vorliegt.

Art. 3 Konzept

¹ Das organisatorische und pädagogische Konzept des Schulträgers enthält mindestens Ausführungen zu folgenden Themen:

- a) Ausgangslage beim Schulträger;
- b) Begründung der Modellwahl einschliesslich der damit verfolgten Ziele;
- c) geplante Organisation des Unterrichts, die Umsetzung der Lektionentafel sowie Auswirkungen auf die Beurteilung;
- d) Umsetzungsplanung (inkl. Kommunikation) sowie deren antizipierten Auswirkungen auf Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler;
- e) Qualitätskontrolle und -sicherung;
- f) nötige Anpassungen auf Ebene des kommunalen Rechts.

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG.

Art. 4 Umsetzung

¹ Die Bewilligung entfällt, wenn der Schulträger das Modell bis zum definierten Termin nicht umsetzt.

3. Altersdurchmischte Oberstufe

Art. 5 Bewilligung

¹ Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise altersdurchmischte Klassen bewilligen, wenn sie den Bestand der Oberstufe im Schulträger sichern und die Qualität gewährleistet ist.²

² Der Schulträger reicht dem Erziehungsrat mit dem Gesuch um Bewilligung von Unterricht in altersdurchmischten Klassen ein Konzept nach Art. 6 dieses Erlasses ein.

³ Die Verfahrensleitung betreffend Gesuche um altersdurchmischten Unterricht obliegt dem Amt für Volksschule.

Art. 6 Konzept

¹ Das organisatorische und pädagogische Konzept des Schulträgers enthält mindestens Ausführungen zu folgenden Themen:

- a) Ausgangslage beim Schulträger;
- b) Begründung der Modellwahl einschliesslich der damit verfolgten Ziele;
- c) geplante Organisation des Unterrichts, die Umsetzung der Lektionentafel sowie Auswirkungen auf die Beurteilung;
- d) Umsetzungsplanung (inkl. Kommunikation) sowie deren antizipierten Auswirkungen auf Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler;
- e) Qualitätskontrolle und -sicherung;
- f) nötige Anpassungen auf Ebene des kommunalen Rechts.

Art. 7 Umsetzung

¹ Die Bewilligung entfällt, wenn der Schulträger das Modell bis zum definierten Termin nicht umsetzt.

4. Niveauunterricht

Art. 8 Reglement

¹ Der Rat des Schulträgers bestimmt durch Reglement, ob die Oberstufe mit oder ohne Niveaugruppen geführt wird.

² Das Reglement bestimmt:

- a) in welchen Fächern in Niveaus unterrichtet wird;
- b) auf wie vielen Niveaus unterrichtet wird.

Art. 9 Fächer

¹ Der Schulträger kann Niveauunterricht in höchstens drei Fächern vorsehen.

² Art. 29 Abs. 2 VSG.

² Niveauunterricht ist in folgenden Fächern möglich:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Natur und Technik.

Art. 10 Anzahl Niveaus

¹ Niveauunterricht ist auf höchstens drei Niveaus möglich.

² Die Niveaus entsprechen folgenden Anforderungen:

- a) Niveau e: erhöhte Anforderungen;
- b) Niveau m: mittlere Anforderungen;
- c) Niveau g: grundlegende Anforderungen.

³ Wird der Unterricht auf zwei Niveaus erteilt, entfällt das Niveau nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung.

II.

Der Erlass «Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 2008»³ wird wie folgt geändert:

Art. 16ter wird aufgehoben.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2019 angewendet.

³ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008, SchBl 2008 Nr. 7-8; geändert durch Nachtrag vom 15. Februar 2012, SchBl 2012 Nr. 3.